

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Durch die Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 28.11.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20190037

Anlage: Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m.

Betreiber: Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstr. 11, 29562 Suhlendorf

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

"WEA 1" – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 30/2,

"WEA 2" – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstücke 5/1, 35/3, 36/4, 40 und 46,

"WEA 3" – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 5/1,

"WEA 4" – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 19/1, 22 und 23/1,

– Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 1, 48 und 49,

– Gemarkung Grabau, Flur 4, Flurstück 23/2 und 37,

"WEA 5" – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 6,

"WEA 6" – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 10,

"WEA 7" – Gemarkung Dalldorf, Flur 8, Flurstück 16.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht zum Windpark Dalldorf-Grabau der Planungsgruppe Umwelt in der Fassung vom Juli 2020). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inklusive Avifaunistischer Erfassungen 2015 und dem Fledermausfachbeitrag 2016). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Umweltamts des Landkreises Uelzen vom 30.01.2020,
- Stellungnahme der Zivilen Luftfahrtbehörde vom 18.02.2020,
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg vom 12.12.2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Suhlendorf vom 17.12.2019,
- Stellungnahme der Samtgemeinde Rosche vom 17.12.2019,
- Stellungnahmen der Bundeswehr vom 14.02.2020,
- Stellungnahme des Amtes für Kreisstraßen des Landkreises Uelzen vom 13.12.2019,
- Stellungnahme der Celle-Uelzen Netz vom 18.12.2019
- Stellungnahme Raumordnungsrecht vom 23.12.2019.

Das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 22.04.2020 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 30.04.2020 – öffentlich bekannt gemacht. Zwischenzeitlich ist eine Änderung des beantragten Anlagentyps vorgenommen worden. Errichtet werden sollen nunmehr 7 gegenüber dem ursprünglichen Antragsgegenstand standort- und höhengleiche WEA des Typs GE5.5-158. Zur Verhinderung etwaiger Verfahrensfehler erfolgt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung eine vollständige Wiederholung des Verfahrensschrittes. Dies bedingt entsprechend § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV eine **Verlegung des für den 14.07.2020 geplanten Erörterungstermins**. Hierüber werden diejenigen, die Einwände erhoben haben, hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV benachrichtigt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG erneut öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 22.07.2020 bis einschließlich 24.08.2020** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/pj2JBNwCBvfSfkf> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 22.07.2020 bis einschließlich 22.09.2020** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet nunmehr statt am:

Freitag, 09.10.2020, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 07.07.2020

Landkreis Uelzen
Der Landrat